

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 218/70

BESCHLUSS

in der Entschädigungsache

**Fransiska [REDACTED] geb. [REDACTED],
[REDACTED]/Israel, [REDACTED] Boulevard [REDACTED],**

Klägerin und Beschwerdeführerin,

**- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED] -**

gegen

**Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und
verwaltete Vermögen, [REDACTED]**

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Maas, Dr. Graf, Iorn und Henkel

in der Sitzung vom 29. September 1970
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin
gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des 5. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Zweibrücken vom 18. No-
vember 1969 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und anwal-
denfrei. Die außergerichtlichen Kosten
des Rechtsmittels trägt die Klägerin.

Gründe

Die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht die von
beklagtem Land gemäß § 7 EEG ausgesprochene Verneinung der
Gesundheitschadensansprüche bestätigt hat, stehen in Ein-
klang mit der im Berufungsurteil angeführten Rechtsprechung
des Bundesgerichtshofs. Sie beruhen in Übrigen auf einer tat-
richterlichen Würdigung, der keine über den Einzelfall hin-
ausgehende Bedeutung zukommt. Die Angriffe der Beschwerdeführerin
gegen diese Würdigung können die Zulassung der Re-
vision nicht rechtfertigen. Die Beschwerdeführerin macht
geltend, das Gericht sei dann, wenn es die Feststellungen

des betreffenden Verwagungsaktes nur teilweise bestätigt finde, gehalten, dies in einer Zwischenverfügung deutlich zum Ausdruck zu bringen. Das ist jedoch zumindest dann nicht erforderlich, wenn, wie hier, die Behörde im Laufe des Verfahrens ihre Verwagungsentscheidung auch für den Fall der Unrichtigkeit der Angaben des Verfolgten auch nur hinsichtlich eines Punktes aufrechterhalten hat und der Täter dieser diesen Vorwurf in seinem wesentlichen Kern in objektiver und subjektiver Hinsicht für erwiesen hält.

Die Begründung des Verwagungsbescheides läßt nicht ersehen, daß die Verwagung in erster Linie auf den Vorwurf gestützt wurde, die Klägerin habe entgegen ihrer Darstellung die Typhuserkrankung nicht im Obetto erlitten. Insofern war im ursprünglichen Verwagungsbescheid nur angeführt, das Verbringen der Klägerin hierüber sei nicht erwiesen. Es kann daher nicht mit der Berechnungsführerin von einem "drastischen Hauptverwurf" gesprochen werden. Eine erneute Darlegung der Annahmegründe war somit nicht erforderlich. Die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht einen Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verneint hat, entsprechen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Von einem solchen Verstoß kann namentlich dann nicht gesprochen werden, wenn, wie hier, ein gewichtiges Verwehrladen, nämlich eine vorstellbar begangene und für die Beurteilung der Ansprüche objektiv ins Gewicht fallende Verletzung der Wahrheitspflicht vorliegt (BGR BzW 1966, 406 Nr. 61; 1966, 455 Nr. 11). Auch setzt die Verwagung eine vorherige Feststellung des Grundes und der Höhe der Ansprüche nicht voraus (BGR BzW 1961, 262 Nr. 11).

Da auch sonst keiner der Zulassungsgründe des
§ 219 Abs. 2 BGG vorliegt, wird die sofortige Beschwer-
de der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO,
§ 225 Abs. 1 BGG zurückgewiesen.

Mai

Graf